

# Satzung

## FC Honhardt e.V., gegründet 1946

Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Bezeichnungsform verwendet.

### § 1

#### **Name**

Der Verein führt den Namen  
Fußballclub Honhardt e.V.,  
gegründet 1946.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragen und hat den Sitz in Honhardt.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

Der Verein wurde am 15. Mai 1946 gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt am 11.10.1994 anerkannt worden.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Sportangebote und Projekte in Kindergarten und Schule, insbesondere Ganztageschule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Kein Mitglied darf wegen seines Glaubensbekenntnisses, seiner politischen Anschauungen und seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv)
3. Jugendlichen Mitgliedern.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie können an den Sitzungen des Hauptausschusses als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben sämtliche Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht.

### **§ 4 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

Sämtlichen Mitgliedern steht im Rahmen der Vereinsarbeit die Benützung aller vom Verein geschaffenen oder vertraglich erworbenen Einrichtungen zu. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Von den einzelnen Abteilungen können Sonderregelungen mit Zustimmung des Vorstandes getroffen werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzungen hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes e.V. sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.

Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- b) Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird der Ausschlussbeschluss nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für eine Entscheidung in den Fällen 2a) bis 2c) ist der Hauptausschuss des Vereins zuständig.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder, für die gesondert Beiträge von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind oder die noch in der Ausbildung ohne eigenes Einkommen stehen, Grundwehrdienst und Ersatzdienst leistende Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand für eine in dessen Ermessen gestellte Zeit von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für 1 Jahr zu bezahlen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag für den Verein können die Abteilungen nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes zusätzliche Beiträge erheben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

## § 9

### Die Hauptversammlung

#### A. Die ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat jährlich einmal bis spätestens 30.06. eines Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand für Kommunikation, bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Mitglieder des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem Hauptversammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Tageszeitung „Hohenloher Tagblatt“ und den „Frankenhardter Mitteilungen“.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand Kommunikation
- b) Berichte der verschiedenen Abteilungsleiter
- c) Bericht des Jugendleiters
- d) Bericht des Vorstandes Finanzen
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes und der weiteren Hauptausschussmitglieder
- g) soweit turnusmäßig gegeben, Neuwahlen
- h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- i) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand Kommunikation oder bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Mitglieder des Vorstandes, geleitet.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Satzungsänderungen können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages herbeigeführt werden. Satzungsänderungsanträge haben in einem gesonderten Tagesordnungspunkt ausgewiesen zu werden.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält;
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten im Übrigen die gleichen Voraussetzungen wie zu A.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Personen:

- a) dem Vorstand Kommunikation
- b) dem Vorstand Finanzen
- c) dem Vorstand Sport
- d) dem Vorstand Technik

Die Aufgaben der vier Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis geregelt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird zusammen mit dem Hauptausschuss entsprechend dem im § 11 der Satzung festgelegten Turnus auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vereinsvorstand soll mindestens alle 2 Monate einmal vom Vorstand Kommunikation und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung im Hauptausschuss herbeigeführt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von den anwesenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. /

Der Vorstand kann durch Beschluss des Hauptausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Hauptausschusses zu treffen, die an und für sich in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen.

## **§ 11 Der Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand Kommunikation
- b) dem Vorstand Finanzen
- c) dem Vorstand Sport
- d) dem Vorstand Technik
- e) dem Schriftführer
- f) dem Abteilungsleiter Fußball
- g) dem Abteilungsleiter Turnen
- h) dem Abteilungsleiter Tischtennis
- i) dem Abteilungsleiter Tennis
- j) dem Jugendleiter
- k) 6 Ausschussmitgliedern

- l) dem Jugendsprecher (Dieser wird jedes Jahr von der Jugendvollversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss.)

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorstand Kommunikation oder bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Vorstandsmitglieder geleitet.

Der Hauptausschuss wird vom Vorstand für Kommunikation oder bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Vorstandsmitglieder einberufen. 1/4 der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Hauptausschusssitzung verlangen.

Um immer eine funktionsfähige Vereinsführung zu haben, erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder nach einem rotierenden Verfahren:

In einem Jahr stehen zur Wahl:

- Vorstand Sport
- Vorstand Finanzen
- Abteilungsleiter Turnen
- Abteilungsleiter Tennis
- 2 Beisitzer

Im Folgejahr stehen zur Wahl:

- Vorstand Kommunikation
- Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiter Tischtennis
- 2 Beisitzer

Im Folgejahr stehen zur Wahl:

- Vorstand Technik
- Schriftführer
- Jugendleiter
- 2 Beisitzer

## § 12

### Allgemeine Bestimmungen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB. Ihre Aufgabe ist es, den Verein und den Turn- und Sportverein zu fördern. Die Vorstände überwachen den Vereinsbetrieb. Der Vorstand für Kommunikation oder bei dessen Verhinderung ein weiteres der drei Vorstandsmitglieder berufen die Vorstandssitzungen, die Hauptausschusssitzungen und die Hauptversammlung ein. Der Vorstand für Kommunikation oder im Falle dessen Verhinderung einer der drei weiteren Vorstandsmitglieder führt den Vorsitz.

Der Schriftführer führt und beurkundet gemeinschaftlich mit dem Vorstand für Kommunikation oder bei dessen Verhinderung einem der drei weiteren Vorstandsmitglieder die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Schriftführer besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Der Vorstand Finanzen erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung eines der vier Vorstandsmitglieder und nach den Richtlinien des Vorstandes zu leisten. Der Hauptversammlung ist jährlich nach erfolgter Prüfung der Kassengeschäfte durch 2 Kassenprüfer, die von der Hauptversammlung bestellt werden, ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom Vorstand erledigt. Der Hauptausschuss hat die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

### **§ 13** **Die Abteilungen**

Die Durchführung des Turn- und Sportvereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, dem ein Arbeitsausschuss beigegeben werden kann. Der Arbeitsausschuss setzt sich nach den Bedürfnissen der Abteilung zusammen. Der Abteilungsleiter wird im Turnus von 3 Jahren gewählt. Die jährlich durchzuführende Abteilungsversammlung wird im 1. Quartal eines Jahres durchgeführt.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften der Satzung für die Hauptversammlung entsprechend. Dasselbe gilt für Abstimmungen und den Geschäftsgang in den Sitzungen des vom Abteilungsleiter zu leitenden Arbeitsausschusses.

Die Abteilungen haben über ihre Kassenverhältnisse Buch zu führen. Die Bücher sind auf Anforderung des Vorstandes diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Hauptausschuss und in dringenden Fällen der Vorstand haben das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen. Zuschüsse aus dem Vereinsvermögen an die Abteilungen bedürfen der Entscheidung des Hauptausschusses.

Bei den Abteilungen können Jugendausschüsse gebildet werden. Der Vorstand hat über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen laufend unterrichtet zu werden.

### **§ 14** **Ehrungen**

Für lange Mitgliedschaften werden verliehen:

- a) bei 15-jähriger Mitgliedschaft die Bronzene Vereinsnadel
- b) bei 25-jähriger Mitgliedschaft die Silberne Vereinsnadel
- c) bei 40-jähriger Mitgliedschaft die Goldene Vereinsnadel
- d) bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.

Bei der Berechnung der Mitgliedschaft hat von der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgegangen zu werden.

Ungeachtet von obiger Regelung können diese Ehrungen vom Hauptausschuss auch für besondere Verdienste im Sport oder in der Vereinsarbeit verliehen werden. Ehrungen für besondere Leistungen werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Vorstand vorgenommen.

### **§ 15** **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie bedarf einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandenen Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Frankenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§ 16 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes, der dem bestraften Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen ist, ist gemäß § 6 dieser Satzung ein Rechtsmittel gegeben.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

Vorstehende Satzung wurde neu aufgestellt und angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung des FC Honhardt e.V. am 23.04.1982 im Vereinsheim in Honhardt.

Laut Auflage des Finanzamtes Crailsheim vom 11.10.1994 wurde die Satzung am 22.10.1994 ergänzt.

Vorstehende Satzung wurde geändert und angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung des FC Honhardt e.V. am 07.04.1995 im Vereinsheim in Honhardt.

Vorstehende Satzung wurde geändert und angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung des FC Honhardt e.V. am 07.04.2006 im Vereinsheim in Honhardt.

Vorstehende Satzung wurde geändert und angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung des FC Honhardt e.V. am 24.04.2009 im Vereinsheim in Honhardt.

Vorstehende Satzung wurde geändert, vom Finanzamt Schwäbisch Hall am 25.03.2015 geprüft und anerkannt und in der ordentlichen Hauptversammlung des FC Honhardt e.V. am 27.03.2015 im Vereinsheim in Honhardt angenommen.

Vorstehende Satzung wurde geändert und angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung des FC Honhardt e.V. am 31.03.2017 im Vereinsheim in Honhardt.

Vorstehende Satzung wurde geändert und angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung des FC Honhardt e.V. am 13.04.2018 im Vereinsheim in Honhardt.